

Zusätzliche Maßnahmen in den roten Gebieten (AVDüV)

Bis Ende 2020 werden die roten Gebiete anhand der Vorgaben einer Bundesverwaltungsvorschrift neu abgegrenzt. Ab dem 1. Januar 2021 gelten zusätzliche, verschärfte Maßnahmen in den dann gültigen roten Gebieten. Bis dahin gelten weiterhin die bestehenden Vorgaben:

Jährliche Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen vor dem Aufbringen von Stickstoff und Phosphat:

- Jährliche Untersuchung des nährstoffmäßig bedeutendsten Wirtschaftsdüngers. Das Untersuchungsergebnis muss in der Düngebedarfsermittlung) für alle nitratgefährdeten Flächen verwendet werden.
- Das vorliegende Untersuchungsergebnis darf grundsätzlich nie älter als ein Jahr sein.
- Für nicht nitratgefährdete Feldstücke des Betriebes können alternativ die Basiszahlen des Gelben Heftes angesetzt werden.
- Ausnahme von der Auflage: max. Anfall im Betrieb von 750 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdünger je Jahr und gleichzeitig keine Aufnahme von Wirtschaftsdüngern

2 Erhöhte Abstände bei der Düngung entlang von Gewässern:

- Bei ebenen Flächen (Flächen mit einer Hangneigung unter 10% erhöht sich der Gewässerabstand (gemessen ab Böschungsoberkante) von 4 auf 5 m. Der Abstand ohne jegliche Düngung (mit Exakttechnik) beträgt weiterhin 1 m.
- Auf Flächen mit einer Hangneigung größer gleich 10% erhöht sich der Gewässerabstand von 5 m auf 10 m. Im Abstand von 10 bis 20 m ist eine Ausbringung mit Auflagen möglich.

Jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ausgenommen mehrschnittiger Feldfutterbau):

- mindestens eine Nmin- oder EUF-Probe je Kultur. Dieser Wert muss in der Düngebedarfsermittlung der beprobten Fläche verwendet werden.
- Die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs kann für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke derselben Kultur mit dem N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen. Dieses ist in der LfL-Online-Anwendung zur Düngebedarfsermittlung integriert.
 - o Stickstoff-Untersuchungen der verschiedenen Kulturen sind möglich ab
 - o 10.01. Wintergetreide, Raps, Zuckerrüben
 - o 15.02. Kartoffeln
 - o 05.03. Mais
 - bzw. bereits ab 1. November 2020 für alle Kulturen in Kombination mit der LfL-Simulation

Stand: Juli 2020 Seite 1 von 2

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



 Ausnahme: keine Düngung wesentlicher Nährstoffmengen (mehr als 50 kg Stickstoff im Jahr), bzw. Betriebe und Flächen, die von der Düngebedarfsermittlung befreit sind.

WICHTIG: Befreiung von den zusätzlichen Maßnahmen entfällt!

Die bisher gewährten Befreiungen aus folgenden Gründen

- Kontrollwerten in der Nährstoffbilanz < 35 kg N/ha
- KULAP-Maßnahme B10 "Ökologischer Landbau im Gesamt-Betrieb"
- KULAP-Maßnahmen B28-B39
- Kooperation mit Wasserversorgern

können durch den Wegfall des Nährstoffvergleichs und die Unvereinbarkeit mit dem Beihilferecht aus Sicht der EU-Kommission nicht mehr gewährt werden.

Daher sind ab 1. Mai 2020 auch diese bisher befreiten Betriebe zu den zusätzlichen drei Maßnahmen auf nitratgefährdeten Feldstücken verpflichtet.

Da der Zeitpunkt für die Bodenstickstoffuntersuchung schon verstrichen ist, ist für 2020 bei bislang befreiten Betrieben, diese nachträglich nicht erforderlich. Die Düngebedarfsermittlung kann wie für Flächen in grünen Gebieten erfolgen. Die ggf. notwendige Wirtschaftsdüngeruntersuchung ist aber zeitnah bzw. vor der nächsten Düngemaßnahme durchzuführen. Außerdem sind die erhöhten Gewässerabstände zu beachten.

Weitere Informationen zur AVDüV und der Gebietskulisse sind unter www.lfl.bayern.de/rote-gebiete/ abrufbar.

Dies ist nur ein kurzer Überblick über die Vorgaben der neuen Düngeverordnung 2020 und erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Informationen sind den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in der Fachpresse und dem Internetauftritt zu entnehmen: www.lfl.bayern.de/duengung

Stand: Juli 2020 Seite 2 von 2